

Satzung des Landkreises Greiz über die Nutzung der Schulhorte Hortbenutzungssatzung - HortBS-

vom 8. Juli 2013

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 in Verbindung mit § 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.1.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Novellierung des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), und des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG) vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Schulgesetzes und des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der staatlichen Schulen vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 530), erlässt der Kreistag folgende Satzung über die Nutzung der Horte in den Staatlichen Grundschulen des Landkreises Greiz (Hortbenutzungssatzung – HortBS):

§ 1

Geltungsbereich, Organisation der Horte

(1) Die Satzung gilt für alle Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Greiz.

(2) Die Horte an den Grundschulen zur außerunterrichtlichen Betreuung der Grundschüler sind organisatorischer Bestandteil der jeweiligen Schule. Sie werden vom Landkreis Greiz als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Zeitlicher Umfang der Betreuung und Hortbetrieb

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden gemäß § 49 Abs. 2 ThürSchulO vom Schulleiter nach Anhörung der Elternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt; sie liegen je nach Bedarf und den örtlichen Gegebenheiten zwischen 6:00 Uhr und 17:00 Uhr. Zu Beginn des Schuljahres werden Schließungszeiten während der Sommerferien des nachfolgenden Jahres festgelegt. Die Schließungszeiten betragen drei Wochen; ansonsten bleibt der Hort bei Bedarf geöffnet.

§ 3

Anmeldung, Abmeldung und Beendigung der Betreuung

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Die gewünschte Hortbetreuung ist beim Landratsamt Greiz oder der für den Schüler zuständigen Schule schriftlich von mindestens einem Elternteil des Kindes auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen beizufügen.

(2) Die Anmeldung zum Schulhort erfolgt in der Regel für das gesamte Schuljahr. Eine Anmeldung nur in den Ferien ist möglich. Das Kind gilt als zu dem im Antrag genannten Termin bzw. in den Fällen, in denen die Anmeldung nur über die Ferien erfolgt ist, für die in dem Antrag genannten Zeiträume bzw. Tage angemeldet, sofern der Landkreis Greiz den Antrag nicht binnen eines Monats nach Antragstellung schriftlich ablehnt.

(3) Das durch die Anmeldung begründete Benutzungsverhältnis gilt in der Regel für den Zeitraum eines Schuljahres nach den beantragten Konditionen, sofern nicht wirksam ab- bzw. umgemeldet wurde. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 ergibt sich insofern abweichend die Dauer des Benutzungsverhältnisses aus dem in den Antragsunterlagen bezeichneten Zeitraum.

(4) Ab- und Ummeldungen sind schriftlich von mindestens einem Elternteil des Kindes zu beantragen. Sie müssen bis zum Ende des laufenden Monats beim Landratsamt Greiz oder der Schule des Hortes, welches das Kind besucht, eingehen, um im Folgemonat wirksam zu werden.

(5) Der Landkreis Greiz ist berechtigt, das Benutzungsverhältnis zur Einrichtung bei Vorliegen besonderer Gründe (Hortschließung, nicht ausreichende Hortkapazität, Zahlungsrückstände, Gründe im Verhalten bzw. der Person des Kindes, die eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit der eigenen Person oder anderer Personen darstellen, Täuschung bei der Antragstellung, etc.) nach pflichtgemäßem Ermessen zeitweilig zu suspendieren oder zum Ende des Monats zu beenden.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Schulhorte wird von den Eltern eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Hortgebührensatzung erhoben.

§ 5

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages in atypischen Fällen

Ist in atypischen Fällen die Erhebung einer Gebühr ausgeschlossen oder zweifelhaft, so ist der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen entgeltlichen Benutzungsvertrages unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zulässig.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Greiz, den 8. Juli 2013

Landkreis Greiz

Gez. Martina Schweinsburg
Landrat des Landkreises Greiz